



# Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat

B 155

**zum Entwurf einer Änderung des Erziehungs-  
gesetzes**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Änderung des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 durch Ergänzung der Übergangsbestimmungen.*

*Das Luzerner Volk hat am 25. Juni 1994 mit grossem Mehr entschieden, dass der Erziehungsrat auf den 1. Juli 1999 abgeschafft wird. Weil die Gesetzesberatungen zum neuen Bildungsrecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden können und das Inkrafttreten der einzelnen Bereichsgesetze zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen wird, drängt sich eine klare Regelung der Behördenorganisation und der Zuständigkeiten ab Mitte 1999 auf.*

*In einer Übergangsbestimmung soll grundsätzlich festgehalten werden, dass der Regierungsrat in die Rechtsnachfolge des Erziehungsrates tritt. Der Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit erhalten, einzelne Aufgaben an das Erziehungs- und Kulturdepartement zu delegieren.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Erziehungsgesetzes durch die Ergänzung der Übergangsbestimmungen.

## I. Ausgangslage

Das Luzerner Volk hat am 25. Juni 1994 mit grosser Mehrheit der Abschaffung des Erziehungsrates auf den 1. Juli 1999 zugestimmt: Auf diesen Zeitpunkt werden die §§ 70 und 71 der Staatsverfassung des Kantons Luzern, welche die Zusammensetzung, die Wahl, die Amts dauer, die Aufgaben und die Befugnisse sowie die Verantwortung des Erziehungsrates regeln, aufgehoben. Diese Änderung der Kantonsverfassung war Teil der generellen Neuordnung des Organisationsrechts unseres Kantons, die wir Ihnen mit Botschaft vom 24. Mai 1994 (B 174) unterbreitet haben.

Bei der seit 1992 laufenden Totalrevision des Erziehungsgesetzes musste in der Folge der Wegfall des Erziehungsrates bei den Vorschlägen für eine Neuordnung der Behördenstruktur im Erziehungs- und Bildungswesen berücksichtigt werden. Mit Botschaft vom 21. November 1997 zum Entwurf einer Totalrevision des Erziehungsgesetzes (B 105) haben wir Ihnen die Entwürfe für ein Gesetz über die Volksschulbildung, ein Gesetz über die Gymnasialbildung und ein Gesetz über die Berufs- und die Erwachsenenbildung zugeleitet. In den vorgeschlagenen Bereichsgesetzen ist der Wegfall des Erziehungsrates berücksichtigt. Wir haben bereits in der erwähnten Botschaft angekündigt, dass noch weitere Bereichsgesetze folgen werden.

Weil die Gesetzesberatungen zu diesen Bereichsgesetzen noch nicht abgeschlossen werden konnten und auch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Volksschulbildung auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Erziehungsrates nicht gesichert ist, drängt sich als Übergangslösung eine Ergänzung des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 auf, damit die Behördenorganisation und die Zuordnung der Kompetenzen für die Zeit ohne Erziehungsrat vorläufig geregelt ist.

## II. Ergänzung der Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bereichsgesetze und zur teilweisen und schliesslich vollständigen Aufhebung des geltenden Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 soll grundsätzlich der Regierungsrat die Rechtsnachfolge des Erziehungsrats antreten (§ 152 Abs. 1 des Entwurfs). Diese Lösung entspricht der in der Totalrevision des Erziehungsgesetzes vorgeschlagenen Behördenstruktur.

Der Regierungsrat soll indes die Möglichkeit erhalten, bisher dem Erziehungsrat obliegende Aufgaben an das Erziehungs- und Kulturdepartement zu delegieren (§ 152 Abs. 2 des Entwurfs). Mit dieser Lösung kann auf eine komplizierte Zuständigkeitsregelung auf Gesetzesebene verzichtet werden. Die Zuständigkeiten des Erziehungsrats finden sich nämlich nicht nur in § 126 des Erziehungsgesetzes, sondern in den verschiedensten Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Wir werden uns bei der voraussichtlichen Delegation einzelner Zuständigkeiten an der in den Gesetzesentwürfen zur Totalrevision des Erziehungsgesetzes vorgeschlagenen Kompetenzordnung orientieren. Die neue Übergangsbestimmung

präzisiert in diesem Sinne die bereits bestehende Vollzugsbestimmung in § 151 Absatz 1 des geltenden Erziehungsgesetzes: Diese sieht schon heute die Möglichkeit vor, einzelne Vollziehungsbefugnisse dem Erziehungs- und Kulturdepartement zu übertragen.

Für die Ausstellung der Diplome soll das Erziehungs- und Kulturdepartement zuständig werden (§ 152 Abs. 3 des Entwurfs). Es handelt sich dabei einzig um den Vollzug der Entscheide der zuständigen Prüfungskommissionen. Im Jahr werden rund 2'000 Diplome ausgestellt, die bei einer Zuständigkeit des Regierungsrates von Schultheiss und Staatsschreiber unterschrieben werden müssten.

Die vom Erziehungsrat erlassenen Bestimmungen (Verordnungen, Reglemente usw.) und Beschlüsse müssen auch nach dem Wegfall des Erziehungsrates weiterhin Geltung haben (§ 152 Abs. 4 des Entwurfs). Diese wurden unbefristet und mit Dauerwirkung erlassen und können mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung nicht ohne weiteres wegfallen. Mit der Lösung, wonach der Regierungsrat in die Rechtsnachfolge des Erziehungsrates tritt, obliegt diesem inskünftig auch die Aufhebung oder Änderung der vom Erziehungsrat erlassenen Bestimmungen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Teilrevision des Erziehungsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 22. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Paul Huber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 400

Entwurf

## **Erziehungsgesetz**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Dezember 1998,

*beschliesst:*

### I.

Das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 wird wie folgt geändert:

#### **§ 152 Aufhebung des Erziehungsrates (neu)**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die gemäss diesem Gesetz dem Erziehungsrat übertragen sind.

<sup>2</sup>Er kann Aufgaben des Erziehungsrates an das Erziehungs- und Kulturdepartement delegieren.

<sup>3</sup>Das Erziehungs- und Kulturdepartement stellt die Diplome aus.

<sup>4</sup>Die vom Erziehungsrat erlassenen Bestimmungen gelten bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Regierungsrat weiter.

### II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: